



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 30. Mai 2014

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	237	156	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	238	
154	Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG - Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 KrWG zur Änderung der Oberflächenabdichtung der Zentraldeponie Ibbenbüren, hier: Bauabschnitte 7 und 8	237	157	Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Münster - Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des geänderten Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Münster gemäß § 47 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz	238
155	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	237			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

154 Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG - Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 KrWG zur Änderung der Oberflächenabdichtung der Zentraldeponie Ibbenbüren, hier: Bauabschnitte 7 und 8

Bezirksregierung Münster Münster, den 20.05.2014
52-500-0295594/0060.B

Mit Plangenehmigung vom 01.09.1993 ist für die Zentraldeponie Ibbenbüren der Aufbau der Oberflächenabdichtung auf Grundlage der damals geltenden TA Siedlungsabfall genehmigt worden. In einem ersten Bauabschnitt (BA 1), der aus 2 Teilbereichen besteht, wurde die Abdichtung bereits 1996 in dieser Form fertig gestellt.

Auf Antrag des Kreises Steinfurt wurde mit Plangenehmigung vom 25.07.2007 die Errichtung einer modifizierten Oberflächenabdichtung genehmigt. Dieses Abdichtungssystem bestand aus einer mineralischen Dichtung in 3 Lagen mit einer Mächtigkeit von 1 m sowie einer Rekultivierungsschicht mit Wasserhaushaltsfunktion von 1,60 m Mächtigkeit. Auf die im Standardsystem vorgeschriebene Kunststoffdichtungsbahn konnte in diesem System verzichtet werden. Die Bauabschnitte BA 2 bis 6 wurden auf diese Weise abgedichtet.

Mit dem vorliegenden Antrag wird gemäß § 35 Abs. 3 KrWG wiederum ein verändertes Abdichtungssystem für die verbleibenden Bauabschnitte sowie die Errichtung einer Betriebsstraße für den Steinbruchbetreiber der Firma Westermann beantragt.

Der Antrag sieht vor, die Abdichtung in BA 7 und 8 mit einer geringer mächtigen mineralischen Abdichtung (30 cm in 2 Lagen), einer Rekultivierungsschicht von 1,50 m Mächtigkeit und zusätzlich mit einer Kunststoffdich-

tungsbahn herzustellen. Die Betriebsstraße soll die Deponie von Süd-Ost nach Nord-West queren und damit Transport- und Servicefahrzeugen ermöglichen, in die jeweiligen Steinbruchbereiche zu gelangen.

Die vorstehend beschriebenen Änderungen der Deponie fallen unter die Regelungen des § 3e UVPG. Danach hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 3 a, c und e UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Prüfung umfasst sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 des § 3e UVPG. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 3e UVPG einschlägig, somit war eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Dies wird entsprechend § 3a UVPG hiermit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Essing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 237

155 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0078/13/4.4.1

45699 Herten, den 16.05.2014

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerieanlage auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Lageänderung eines bereits genehmigten Wärmetauschers.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 237-238

156 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0028/14/0030848/0003.V

48147 Münster, den 21.05.2014

Die Firma Wilhelm Wülfing GmbH & Co. hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb zur Textilveredelung auf dem Grundstück in 46325 Borken, Weseler Landstr. 26 (Gemarkung Borken, Flur 4, Flurstücke 248, 281-284, 352, 355, 496, 613, 615, 774, 776, 888), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,291 MW und eines Dampfkessels sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Ge-

setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Martin Hohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 238

157 Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Münster - Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des geänderten Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Münster gemäß § 47 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Münster Münster, 21. Mai 2014
Az.: 53.04-054/2013.0001

Die Bezirksregierung Münster hat zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung im Stadtgebiet Münster im Rahmen ihrer Zuständigkeit zum 01. Juli 2014 den Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Münster geändert.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40 und 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen). Danach muss die zuständige Behörde, hier die Bezirksregierung Münster für das Stadtgebiet Münster einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Nach der 39. BImSchV beträgt zum Schutz der menschlichen Gesundheit der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) 40 Mikrogramm pro Kubikmeter.

Die im geänderten Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen sind erforderlich, um die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern und die Anforderungen der 39. BImSchV zu erfüllen.

Messungen an belasteten Straßen im Stadtgebiet von Münster sowie qualifizierte Prognosen für das Plangebiet durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) haben ergeben, dass die gesetzlichen Grenzwerte für NO₂ in den Jahren 2009 bis 2012 in unzulässigem Umfang überschritten wurden.

Damit bestand für die Bezirksregierung Münster die Verpflichtung, einen Luftreinhalteplan zur Reduzierung der Stickstoffdioxidbelastung aufzustellen.

Der geänderte Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Münster enthält Maßnahmen zur Ertüchtigung und Optimierung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie zur

Verschärfung der Einfahrtregelung für die bestehende Umweltzone.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten und die öffentliche Auslegung des fertig gestellten Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Münster informiert.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Münster wurde am 21.02.2014 unter der Überschrift Luftreinhalteplan im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster öffentlich bekanntgemacht. Nach der Veröffentlichung lag der Entwurf für einen Monat vom 04.03.2014 bis zum 03.04.2014 im Gebäude der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, zur Einsicht aus. Gleichzeitig erfolgte eine Veröffentlichung des Entwurfs auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster.

Bis zum 17.04.2014 bestand Gelegenheit gegenüber der Bezirksregierung Münster zum Entwurf eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahmen wurden bei der Überarbeitung des Luftreinhalteplans Münster berücksichtigt.

Der Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Münster tritt am **01. Juli 2014** in Kraft.

Ab dem 01. Juli 2014 steht die Endfassung des Luftqualitätsplanes Münster auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(Homepage: Bezirksregierung Münster:
www.bezreg-muenster.de)

Der Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Münster wird außerdem vom **01.07.2014** bis zum **15.07.2014** öffentlich ausgelegt bei der

Bezirksregierung Münster
Dienstgebäude Nevinghoff 22
48147 Münster
Zimmer R 1
Email: dez53@brms.nrw.de
Telefon: 0251-411-0
(Frau Ahlers oder Frau Wielens)

zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags
08:30 Uhr – 12:00 Uhr und
14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die Einsicht in den Luftqualitätsplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Im Auftrag
gez. Klemens Belting

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 238-239

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster